

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1962/2006 der Kommission vom 21. Dezember 2006 in Anwendung des Artikels 37 der Akte über den Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union

(Amtsblatt der Europäischen Union L 408 vom 30. Dezember 2006)

Die Verordnung (EG) Nr. 1962/2006 erhält folgende Fassung:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1962/2006 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 2006

in Anwendung des Artikels 37 der Akte über den Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 37,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aufgrund Artikel 37 der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens kann die Kommission geeignete Schutzmaßnahmen erlassen, um eine ernste Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts oder die unmittelbare Gefahr einer solcher Beeinträchtigung abzuwenden, die sich aus der Nichterfüllung der von Bulgarien im Rahmen der Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen in allen sektorbezogenen Politiken ergeben, die wirtschaftliche Tätigkeiten mit grenzüberschreitender Wirkung betreffen. Es besteht die unmittelbare Gefahr, dass die Nichterfüllung der Verpflichtungen zur Einhaltung der Verordnungen ⁽¹⁾ ⁽²⁾ durch Bulgarien eine ernste Beeinträchtigung des Luftverkehrsbinnenmarkts bewirkt.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1), Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 8) und Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über Flugreise und Luftfrachtraten (ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 15).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2003 der Kommission (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 5).

(2) Die Gemeinschaft hat auf der Grundlage von Artikel 80 EG-Vertrag eine gemeinsame Luftverkehrspolitik angenommen, die Vorschriften zur Schaffung eines Binnenmarkts für die Erbringung von Luftverkehrsdiensten ⁽³⁾ umfasst, ebenso gemeinsame Vorschriften zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines hohen und einheitlichen Sicherheitsniveaus in der Zivilluftfahrt in Europa ⁽⁴⁾. Beide Sätze von Vorschriften haben unmittelbare Auswirkungen auf die Erbringung von Luftverkehrsdiensten zwischen Mitgliedstaaten.

(3) Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen hat sich Bulgarien verpflichtet, die Vorschriften der Gemeinschaft im Bereich des Luftverkehrs ab dem Datum seines Beitritts zur Europäischen Union umfassend anzuwenden.

(4) Nach Unterzeichnung des Vertrags über den Beitritt am 25. April 2005 wurde die zuständige Zivilluftfahrtbehörde Bulgariens von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) im Zeitraum vom 16. bis 20. Mai 2005 besucht, um die Kapazität dieser Behörde, die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts sowie die Normen der Arbeitsgemeinschaft europäischer Luftfahrtverwaltungen (Joint Aviation Authorities, JAA) im Bereich der Luftfahrtsicherheit anzuwenden, zu überprüfen. Der Besuch ergab signifikante und anhaltende Mängel der verhältnismäßigen Kapazität der bulgarischen Zivilluftfahrtbehörde bei der Gewährleistung der notwendigen Sicherheitsaufsicht zur Durchführung der gemeinschaftlichen Anforderungen bei der Zertifizierung der Lufttüchtigkeit und Instandhaltung von Luftfahrzeugen.

(5) Wegen der schwerwiegenden Mängel, die von der EASA und der JAA festgestellt wurden, wurde Bulgarien im Oktober 2005 die gegenseitige Anerkennung in den einschlägigen Bereichen der Sicherheit innerhalb des JAA-Systems versagt.

(6) Die von der bulgarischen Zivilluftfahrtbehörde im Oktober und November 2005 sowie im Mai 2006 vorgelegten Behebungsmaßnahmen wurden von der EASA als nicht ausreichend angesehen, was von der Kommission zur Kenntnis genommen wurde.

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2407/92, Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 und Verordnung (EWG) Nr. 2409/92.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1592/2002.

- (7) In ihrer am 26. September 2006 angenommenen Mitteilung über den Stand der Beitrittsvorbereitungen Bulgariens und Rumäniens ⁽¹⁾ hat die Kommission bestätigt, dass Bulgarien weitere Fortschritte beim Abschluss seiner Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft gemacht hat, aber auch eine Reihe von Bereichen genannt, in denen weiterhin Bedenken bestehen, darunter die Flugsicherheit, und in denen die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen würde, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, falls Bulgarien nicht die notwendigen Abhilfemaßnahmen trifft.
- (8) In der Mitteilung der Kommission wurde Bulgarien aufgefordert, einen Plan mit Abhilfemaßnahmen vorzulegen und ihn innerhalb eines strikten Zeitplans in enger Zusammenarbeit und unter Anleitung der EASA durchzuführen, um die einschlägigen Vorschriften der Gemeinschaft zur Flugsicherheit zu erfüllen. In dem Bericht wurde angekündigt, dass die EASA die Durchführung dieses Plans mittels einer weiteren Inspektion vor dem Beitritt Bulgariens überprüfen würde. In der Mitteilung der Kommission wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass, sofern Bulgarien die notwendigen Abhilfemaßnahmen nicht ergreift, es Gefahr läuft, dass die Kommission von Amts wegen oder auf Antrag eines Mitgliedstaats den Zugang zum Luftverkehrsbinnenmarkt einschränkt. Darüber hinaus könnten in Bulgarien registrierte Luftfahrzeuge, die die EU-Vorschriften für die Sicherheit der Zivilluftfahrt nicht erfüllen, Gegenstand geeigneter Schutzmaßnahmen sein.
- (9) In Anbetracht der Mitteilung der Kommission wurde die EASA damit beauftragt, die Inspektion der bulgarischen Zivilluftfahrtbehörde durchzuführen. Die Inspektion fand vom 27. November bis 1. Dezember 2006 statt. Zweck der Inspektion war die Bewertung, ob die zuständige Zivilluftfahrtbehörde Bulgariens auf die Durchführung der gemeinsamen Vorschriften im Bereich der Flugsicherheit vorbereitet ist, die in Bulgarien am 1. Januar 2007 in Kraft treten, sowie die Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Abhilfemaßnahmen, die von dieser Behörde nach dem ersten Besuch der EASA vorgelegt wurden, um Sicherheitsmängel zu beheben, die bei diesem Besuch festgestellt wurden.
- (10) In dem von der EASA erstellten Inspektionsbericht werden die zuvor festgestellten Mängel der verwaltungsmäßigen Kapazität der bulgarischen Zivilluftfahrtbehörde bestätigt, was die erforderliche Sicherheitsaufsicht angeht, um die gemeinschaftlichen Anforderungen bezüglich der Zertifizierung, Lufttüchtigkeit und Instandhaltung von Luftfahrzeugen durchzuführen, und es wird der Schluss gezogen, dass die bulgarische Zivilluftfahrtbehörde nicht in der Lage sein wird, die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der zugehörigen Durchführungsvorschriften, der Verordnungen (EG) Nr. 1702/2003 ⁽²⁾ und (EG) Nr. 2042/2003 ⁽³⁾ der Kommission, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beitrittsakte zu gewährleisten.
- (11) Angesichts der Nichterfüllung der Verpflichtungen Bulgariens, die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der zugehörigen Durchführungsvorschriften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt zu gewährleisten, sollte festgelegt werden, dass die von der bulgarischen Zivilluftfahrtbehörde ausgestellten Zeugnisse nicht in den Genuss der gegenseitigen Anerkennung nach den Artikeln 8 und 57 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 kommen.
- (12) Die Nichterfüllung der Verpflichtung, die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und ihrer Durchführungsvorschriften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt zu gewährleisten, kann zu Wettbewerbsverfälschungen zwischen den von anderen Mitgliedstaaten genehmigten Luftfahrtunternehmen und den von Bulgarien genehmigten Luftfahrtunternehmen führen, falls letztere uneingeschränkter Zugang zum Binnenmarkt der Gemeinschaft erhalten. Wettbewerbsverfälschungen könnten sich insbesondere daraus ergeben, dass von der bulgarischen Zivilluftfahrtbehörde genehmigte Luftfahrtunternehmen uneingeschränkter Zugang zu innergemeinschaftlichen Strecken erhalten, ohne alle Anforderungen der Vorschriften zur Schaffung eines Binnenmarkts für die Erbringung von Luftverkehrsdiensten zu erfüllen, insbesondere die Sicherheitsanforderungen, während ihre Wettbewerber solchen Anforderungen weiterhin unterliegen. Die Gewährung eines solchen Zugangs für Luftfahrtunternehmen, die von der bulgarischen Zivilluftfahrtbehörde genehmigt sind, könnte außerdem zu einer Ausweitung des derzeit von diesen Luftfahrtunternehmen durchgeführten Betriebs in die, aus den oder innerhalb anderer Mitgliedstaaten führen und dadurch zusätzliche Sicherheitsrisiken schaffen.
- (13) Aus diesen Gründen ist es zur Verhinderung eines Anstiegs solcher Risiken angezeigt festzulegen, dass die von den bulgarischen Behörden genehmigten Luftfahrtunternehmen nicht als „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 angesehen werden.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission KOM(2006) 549 vom 26. September 2006.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 706/2006 der Kommission (ABl. L 122 vom 9.5.2006, S. 16).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1), geändert durch die Verordnung Nr. 707/2006 (ABl. L 122 vom 9.5.2006, S. 17).

- (14) Diese Maßnahme erfolgt unbeschadet etwaiger weiterer Maßnahmen, die die Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ gegebenenfalls aufzuerlegen hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 8 und 57 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 finden keine Anwendung auf Zeugnisse, die von der zuständigen Behörde Bulgariens ausgestellt wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2006

Für die Kommission
Jacques BARROT
Vizepräsident

Artikel 2

Unbeschadet Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 werden Luftfahrtunternehmen mit einer Betriebsgenehmigung der zuständigen Behörde Bulgariens nicht als „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ im Sinne der Verordnung angesehen.

Artikel 3

Die Kommission prüft auf begründeten Antrag Bulgariens oder von Amts wegen mindestens alle zwölf Monate ab Inkrafttreten dieser Verordnung, ob ihre fortdauernde Anwendung weiterhin erforderlich ist.

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Bulgariens in Kraft.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 15).